

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Kündigungsschutz im katholischen Krankenhaus Nach der im Bonner Grundgesetz Art. 20 grundgelegten demokratischen und sozialstaatlichen Ordnung hat der Gesetzgeber einen allgemeinen Kündigungsschutz geschaffen. Dieser sieht die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der länger als sechs Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, als rechtsunwirksam an, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist (§ 1 KSchG v. 10. 8. 1951). Eine Kündigung ist dann sozial ungerechtfertigt, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. In der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft besteht Übereinstimmung darüber, daß der gesetzliche Kündigungsschutz auch für Laienmitarbeiter im kirchlichen Raum gilt und deshalb im Falle einer Kündigung die Anrufung des Arbeitsgerichtes zulässig ist. Demzufolge stand der Fall zur gerichtlichen Entscheidung, in dem ein katholischer Krankenhausträger einem bei ihm tätigen katholischen Anstreicher deshalb gekündigt hatte, weil er nach Scheidung seiner Ehe mit einer im gleichen Krankenhaus beschäftigten Hausgehilfin ein Verhältnis begonnen und sie, als sie ein Kind erwartete, geheiratet hatte. Auf die Klage des Gekündigten wurde die Kündigung von den beiden ersten Instanzen als sozialwidrig erklärt. Auf die Revision des Krankenhausträgers entschied das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 31. 1. 1956 wie folgt:

„1. Ein Arbeitgeber, der sich mit seinem Unternehmen einer achtbaren politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen, caritativen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Zweckbestimmung widmet, darf einem Arbeitnehmer fristgemäß kündigen, der sich zu dieser Zweckbestimmung nachhaltig in einer Weise in Widerspruch setzt, welche die betrieblichen Interessen berührt. Ein solcher Arbeitnehmer hat kein Recht auf Kündigungsschutz.

2. Dies gilt auch im Falle eines geschiedenen katholischen Arbeiters und Handwerkers in einem einer katholischen Kirchengemeinde gehörigen und von ihr geleiteten Krankenhaus, der sich entgegen dem Verbot des kanonischen Rechts zu Lebzeiten seiner ersten Ehefrau wieder verheiratet und sich dadurch aus der aktiven kirchlichen Gemeinschaft ausschließt.“

Das für die kirchliche Liebestätigkeit bedeutsame Urteil ist im Fachschrifttum weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Man hält einen Kündigungsgrund nicht für gegeben, weder aus persönlichen Gründen des Arbeitnehmers noch aus betrieblichen Gründen. Die Wiederverheiratung könne nicht das Arbeitsverhältnis berühren und auch nicht wegen der untergeordneten Tätigkeit des Gekündigten betriebliche Interessen verletzen. Die Weltanschauung des Unternehmenseigentümers könne eine Zweckbestimmung eines Betriebes niemals bestimmen. Der Tendenzcharakter eines Betriebes werde ausschließlich durch die im Unternehmenszweck primär und unmittelbar zum Ausdruck gelangende Tendenzbestimmung festgelegt. Sie bestehe bei einem Krankenhaus in der in der Krankenpflege allgemein

liegenden Tendenz, kranke Menschen nach den allgemeinen Grundsätzen der medizinischen Heilpflege in Verbindung mit den allgemeinen humanitären Grundsätzen zu pflegen und zu heilen. Konfessionelle Lehren seien als unmittelbare Heilmethoden objektiv ebenso untauglich wie künstlerische, politische oder sonstige Tendenzweckbestimmungen. Auch der Charakter der caritativen Betätigung könne keine Tendenzweckbestimmung für ein Krankenhaus darstellen. Selbst wenn der religiöse Tendenzcharakter eines katholischen Krankenhauses anerkannt würde, so wäre das Urteil trotzdem nicht haltbar, weil die weiteren Voraussetzungen, nämlich die Tendenzbedingtheit der Maßnahme, fehlen. Der gekündigte Arbeitnehmer habe nach der Art seiner Tätigkeit die Tendenzweckbestimmung des Betriebes nicht beeinträchtigen und damit auch nicht durch sein konkretes Verhalten sich mit dieser Zweckbestimmung in einer Weise in Widerspruch setzen können, die die betrieblichen Tendenzinteressen unmittelbar berühre.

Diese Auffassungen verkennen die Grundlegung und das Wesen der Liebestätigkeit der katholischen Kirche und kommen deshalb zu einer völligen Verkennung der in diesen Einrichtungen und Werken bestehenden caritativen Dienstgemeinschaften, deren arbeitsrechtliche Bewertung nur aus der Rechtsstellung der katholischen Kirche in der sozialstaatlichen Ordnung unter dem Bonner Grundgesetz erklärt werden kann.

Trotz des zu billigenden Urteils ist es unbefriedigend, daß das Bundesarbeitsgericht den Fall nicht zum Anlaß genommen hat, in einer umfassenden Weise die mit ihm zusammenhängenden Rechtsfragen zu erörtern. Wie angebracht dies gewesen wäre, zeigen die Angriffe gegen das Urteil.

Im einzelnen dürften nachfolgende rechtliche Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

1. Die christlichen Kirchen und ihre Liebestätigkeit in der sozialstaatlichen Ordnung

Die Bundesrepublik steht in einer sozialstaatlichen Ordnung (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1, 79 Abs. 3 GG). In der sozialstaatlichen Ordnung besteht neben dem Staat und der politischen Gemeinde eine Pluralität gesellschaftlicher Ordnungsfaktoren mit einem eigenständigen und natürlichen Lebensraum, unter denen die christlichen Kirchen eine hervorragende Stellung einnehmen. Vornehmlich sie weisen eine bedeutsame Fülle sozialer Bindungen auf, die vorzüglich geeignet sind, die sozialstaatliche Ordnung lebendig und wirksam werden zu lassen. Die katholischen Krankenhäuser verfügen in der Bundesrepublik über 125 000 von insgesamt 524 196 Betten und stellen somit einen bedeutsamen sozialen Faktor dar.

Der Begriff der sozialstaatlichen Ordnung enthält eine Begrenzung der sozialen Gesetzgebung des Staates oder zumindest seiner Anwendung auf Sondertatbestände. Dies muß wenigstens so lange gelten, wie das im kirchlichen Raum geschaffene „soziale Ordnungsrecht“ mit dem *bonum commune* im Einklang steht. Das von den Kirchen und ihren caritativen Einrichtungen geschaffene „Satzungsrecht“ ist damit und zunächst Grundlage für die Beurteilung rechtlicher Beziehungen der in diesem Raum Tätigen. Aus ihm leiten sich der Begriff des „Arbeitsverhältnisses“ und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten ab. Soziale Schutzgesetze des Staates, wie z. B. das Kündigungsschutzgesetz, müssen eine solche An-

wendung erfahren, bei der die den Kirchen eingeräumte Rechtsstellung in der sozialstaatlichen Ordnung berücksichtigt wird.

2. Die verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Stellung der christlichen Kirchen

Nach Art. 140 GG anerkennt die Bundesrepublik die Freiheit der christlichen Kirchen und überläßt es ihnen, sich ihre eigene Grundordnung zu geben. Die Kirchen stehen heute dem Staat als gleichgeordnete Partner gegenüber und nehmen eigene funktionale Zuständigkeiten in der öffentlichen Ordnung unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens wahr. Wesentliches Kriterium dieser Entwicklung ist der sich aus der Rechtsstellung der Kirchen ableitende Öffentlichkeitsauftrag, der den Kirchen kraft ihres Wesens und ihrer gesellschaftsbildenden Aufgaben zukommt. Die katholische Kirchengemeinde, nach weltlichem Recht selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, nimmt durch ein von ihr betriebenes Krankenhaus verfassungsrechtlich geschützte Funktionen der katholischen Kirche wahr (Art. 4, 19 Abs. 3 GG; Art. 4, 6 d. Verf. d. Landes Baden-Württemberg v. 19. 11. 1953). Eigenständigkeit und Freiheit der christlichen Kirchen werden auch in der sozialstaatlichen Ordnung anerkannt. Dies beweisen § 81 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes v. 11. 10. 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 681) und § 96 des Bundespersonalvertretungsgesetzes v. 5. 8. 1955 (Bundesgesetzblatt I, S. 477). Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen sind für die christlichen Kirchen und ihre Liebestätigkeit Sondertatbestände geschaffen und eröffnet im Rahmen der von der Verfassung bestätigten Autonomie die Möglichkeit zur Entwicklung einer eigenen sozialen Ordnung im kirchlichen Raum.

3. Grundlegung und Wesen der kirchlichen Liebestätigkeit und des caritativen Mitarbeiterverhältnisses

In den Einrichtungen und Werken der kirchlichen Liebestätigkeit ist die Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche grundgelegt. Alle in ihr tätigen Mitarbeiter dienen dem gemeinsamen Werk christlicher Nächstenliebe. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft. Die Pflichten des einzelnen bestimmen sich zunächst und wesentlich vom Auftrag her, den die Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche hat. Von einem Mitarbeiter muß deshalb erwartet werden, daß sein gesamtes Verhalten in und außer dem Dienst der Verantwortung entspricht, die er als Mitarbeiter im Dienste der Caritas übernommen hat. So wird von ihm erwartet, daß er den christlichen Grundsätzen des Einstellungsträgers bei der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten Rechnung trägt und einen christlichen, sittlich einwandfreien Lebenswandel führt. Der Charakter der Dienstgemeinschaft in der kirchlichen Liebestätigkeit ist wesentlich religiös geprägt. Diese religiöse Ausprägung ist mitbestimmend für die rechtlichen Beziehungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter. Sie gilt ohne Unterschied der arbeitsrechtlichen Stellung und deshalb in gleicher Weise für den Chefarzt, die Krankenschwester, wie für den Bademeister und Handwerker.

Versuche, im weltlichen Arbeitsrecht Wesen und Rechtsnatur von Einrichtungen der kirchlichen Liebestätigkeit mit dem Begriff des Tendenzbetriebes abzugrenzen, müssen von vornherein fehlgehen, wenn die Anwendbarkeit

gesetzlicher Bestimmungen des Arbeitsrechtes auf ein Beschäftigungsverhältnis in einer Einrichtung der katholischen Liebestätigkeit im Bezug auf die einzelnen Beschäftigten nach der Art ihrer Funktionen abgestellt wird. Gerade diesen Versuchen ist das Bundesarbeitsgericht entgegengetreten, indem es die Wesensart eines katholischen Krankenhauses und die Dienstgemeinschaft in einem solchen als Erscheinungsformen der der katholischen Kirche eigentümlichen Betätigung im Dienst am Nächsten — als Caritas im Sinne der katholischen Kirche — seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt. Der arbeitsrechtliche Begriff der „Tendenz“ — ein nach wie vor bei seiner Anwendung auf kirchliche Anstalten unbefriedigendes und ungemäßes Wort — erfaßt, das läßt das Urteil des BAG unzweideutig erkennen, alle in der Einrichtung Tätigen.

4. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Arbeitsrecht

Das genannte Urteil geht auf diesen Fragenbereich nicht ein, und doch wäre dies angebracht gewesen. Es handelt sich um die Grundrechte in Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 u. 3, 4, 19 Abs. 3 GG. Die Rechtslehre nimmt überwiegend an, daß die Grundrechte nicht nur im Verhältnis des einzelnen gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber den übrigen „sozialen Gewalten“ Berücksichtigung fordern. So ist die Frage naheliegend, ob die Kündigung des katholischen Krankenträgers auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtes der Persönlichkeit und der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Arbeitsverhältnissen im allgemeinen und in einer caritativen Dienstgemeinschaft im besonderen Bestand hat. Bei der Ausübung von Grundrechten wird prinzipiell anzunehmen sein, daß sie nicht ausschließlich zu Lasten des Vertragsgegners gehen, vielmehr sie in unterschiedlicher Weise Abwehrrechte desselben auslösen können. Die Lösung gegebener sozialer Spannungen wird sich in der Regel nur aus dem Wesensgehalt des Vertrags im Sinne der Herbeiführung einer richtigen Ordnung, der richtigen Regelung des sozialen Lebens ergeben müssen. Gerade hierbei sind die im Arbeitsrecht zu verzeichnenden Entwicklungstendenzen von entscheidender Bedeutung. Wir verzeichnen heute allgemein ein Hinwenden der Menschen im Betrieb zu einem organischen Denken, zu einer Vorstellung, daß man sich den Volkskörper als ein wohlgeordnetes organisches Ganzes vorstellt — eine Anschauung, die wir im christlichen Denken immer wieder finden. Der Betrieb wird nicht mehr nur als eine bloße, wenn auch geordnete Ansammlung von Menschen, Sachkapitalien, Rechten usw. angesehen. Der moderne Betrieb will mehr sein als ein Becken, in das eine Summe zwischenindividueller Beziehungen eingelagert wird. Er ist schon stark in das Körperschaftliche hineingewachsen, er ist zu einem personenrechtlichen Organismus geworden, an dem die betriebszugehörigen Menschen teilhaben. Der arbeitende Mensch will in seinem Personsein geachtet und gewertet werden, er will die Möglichkeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit finden. Im Raum der kirchlichen Liebestätigkeit findet durch die personale Grundlegung der Caritas dieser Grundgedanke weitgehend Verwirklichung. In der Dienstgemeinschaft kommt Eigenständiges und Gemeinsames zu einer sinnvollen Verbindung und harmonischen Vollendung. Alle in ihr Tätigen stellen sich unter die Caritas als heilsgeschichtlichen Auftrag an die Kirche und an die Christen. Unter diesem Aspekt muß die Verhaltensweise des gekündigten

Handwerkers ihre arbeitsrechtliche Bewertung finden. Sie ist ein öffentliches Ärgernis (can. 2356 CIC), gleich, ob die Eheschließung nur nach weltlichem Recht oder eine Trauung von einem nichtkatholischen Religionsdiener vollzogen worden sein sollte. Im Hinblick auf die wesenhaft religiöse Grundlegung des Mitarbeiterverhältnisses, das der Handwerker in voller Freiheit eingegangen ist, stellt seine Verhaltensweise dem Einstellungsträger und der Dienstgemeinschaft gegenüber einen schweren Treubruch dar, der auch im Bereich des staatlichen Kündigungsschutzgesetzes Berücksichtigung fordert. Ein katholischer Krankenhausträger muß einen gegen die Gesetze der Kirche verstoßenden Mitarbeiter ausschließen können. Mit diesem Ergebnis werden sich auch die Kreise abfinden müssen, die in jeder nur denkbaren Weise versuchen, die innere, weltanschauliche Geschlossenheit und Eigenständigkeit der caritativen Dienstgemeinschaft zu unterhöhlen und zu zerbrecen. Auch in einer sozialstaatlichen Ordnung findet sozialer Schutz dort seine Modifikation, wo der einzelne bewußt und freiwillig einem Organismus sich zugesellt und in ihm als Glied eines organischen Ganzen seine personhafte Einordnung erfährt. Damit übernimmt er spezifische Pflichten, deren bewußte und öffentliche Nichterfüllung Abwehrmaßnahmen des Dienstgebers notwendig macht.

Zehn Filmgebote für Eltern und Erzieher

Bei der Ausstellung der 2. Internationalen Filmwissenschaftlichen Woche, die kürzlich in Wien stattfand, waren

folgende zehn Gebote für Eltern und Erzieher zu lesen, die unter Berücksichtigung der modernen psychologischen Erkenntnisse die Chancen und die Problematik des Films für den jungen Menschen eindringlich formulieren:

1. Die Filmerziehung beginnt im Elternhaus und nicht erst in der Schule.
2. Die erste Bekanntschaft Deines Kindes mit dem Film sei die mit dem guten Film. Gut ist ein Film für Dein Kind nur dann, wenn er seinem Alter gemäß ist.
3. Je weniger Filme das jüngste Kind sieht, desto mehr hat es von ihnen. Lieber zwei- oder dreimal den gleichen guten Film als zuviel neue Filme.
4. Filme, die Dein Kind nicht versteht, stumpfen es ab. Zu früh an Erwachsenenfilme gewöhnte Kinder werden überreizt oder zu einer Abstumpfung der Erlebnisfähigkeit gebracht, die ihrer geistigen Entwicklung schadet.
5. Kinder und Jugendliche sehen und erleben in demselben Film nicht dasselbe wie der Erwachsene. Bei der Beurteilung eines Films für Kinder und Jugendliche kann daher der Erzieher nicht nach seinem eigenen Erlebnis urteilen.
6. Kinder und Jugendliche lieben den Film. Seine Lebendigkeit und Gegenständlichkeit entsprechen ihrer Wesensart. Man kann sie daher nicht vom Film fernhalten, aber man muß ihre Filmauswahl führen.
7. Auch der Film, den Dein Kind nicht versteht, wirkt. Er erregt, er strengt an, er gibt Leitbilder und vermittelt Vorstellungen vom Leben, die weiterwirken.
8. Der gute Jugendfilm sieht für jede Altersstufe anders aus. Er muß den altersmäßigen Interessen der jungen Zuschauer entsprechen. Wähle den Film für Dein Kind aus den für die Altersstufen empfohlenen Filmen. Die bloße Jugendzulässigkeit ist keine Empfehlung.
9. Dielebnismöglichkeit des Films ist für den jungen Menschen ein Fenster ins Leben, ein Tor in die Welt der

Erwachsenen. Schaffe darum durch Gespräch und Diskussion über das Filmerlebnis Abstand und Kritikfähigkeit. Lehre Dein Kind gegen Illusion und Suggestivkraft des Films die Kraft seines Verstandes gebrauchen.

10. Der Film ist eine großartige Bereicherung des menschlichen Lebens. Aber alle Güter des Lebens nützen dem Menschen nur dann, wenn er sie richtig gebraucht. Führe Dein Kind dahin!

Das österreichische Schmutz- und Schundgesetz

Das Gesetz gegen Schmutz und Schund, genau benannt „Gesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung“, das der österreichische Nationalrat am 31. März 1950 einstimmig beschlossen hat, erwies sich, vor allem in den ersten Jahren, als ein sehr wirksames Gesetz (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 253 ff.). In sehr kurzer Zeit verschwand zunächst die eigentliche Schmutzliteratur von der Bildfläche. Von der großen Zahl der Zeitschriften ist bloß „Der Sonnenmensch“, die Zeitschrift der Anhänger für Nacktkultur, übriggeblieben (bei der seit einem halben Jahr um die Berechtigung der mehrmals verhängten behördlichen Verbote prozessiert wird). In weiterer Folge wurde dann die Schundliteratur vom Gesetz betroffen, so daß gegen Ende 1953 nur noch sehr wenig von ihr vorhanden war. Diese Tatsachen widerlegen die immer wieder erhobene Behauptung, gesetzliche Maßnahmen könnten auf diesem Gebiete im Grunde nicht viel erreichen.

Das Gesetz unterscheidet (in § 1) zwischen „unzüchtigen“ Schriften, Abbildungen, Filmen, deren Herstellung, Vorführung und Verbreitung — in gewinnsüchtiger Absicht — allgemein verboten ist und als Verbrechen mit sechs bis zwölf Monaten Kerker bestraft wird, und (in § 2) bloß „anstößigen“ Schriften, Abbildungen, Filmen, die an Jugendliche zu *verbreiten* verboten ist, ein Verbot, dessen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft wird. Das sind gewiß scharfe Strafbestimmungen. Die eigentliche Schwierigkeit ist natürlich die nähere Bestimmung der Begriffe „unzüchtig“ und „anstößig“. Eine genauere Bestimmung des Begriffes „anstößig“ ist in den der älteren Gesetzessprache entnommenen Worten ausgesprochen: „Geeignet, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüstertheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden.“ Während in den ersten Jahren nach Erscheinen des Gesetzes eine gewisse Unsicherheit in der Interpretation der genannten Begriffe herrschte, haben seither mehrere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes eine Norm für die Rechtsprechung geschaffen, die erfreulicherweise eher streng als lax ist. Laufend finden Prozesse und Verurteilungen wegen § 1 des Gesetzes statt, hauptsächlich wegen heimlich zirkulierender Photos, wodurch zweifellos eine weitere Verbreitung dieser übelsten Druckwerke verhindert wird. Eine Schwierigkeit liegt allerdings darin, daß zum Tatbestand des Verbrechens nach § 1 die gewinnsüchtige Absicht notwendig ist, was vielfach schwer nachzuweisen ist. In diesem Punkt dürfte sich eine Novellierung des Gesetzes empfehlen.

Verbreitungsbeschränkungen

Über die strafrechtliche Verfolgung hinaus sieht das Gesetz (in Art. II) Verwaltungsmaßnahmen vor, die ein rasches Eingreifen ermöglichen sollen, nämlich einfache

Verbreitungsbeschränkungen, ausgesprochen von den Bezirksverwaltungsbehörden (in der Praxis von den Sicherheitsdirektionen der einzelnen Länder). Filme sind zwar von diesen Verbreitungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen. Dafür werden aber nicht nur Schriften erotischen Inhaltes erfaßt, sondern auch Schriften, die „geeignet sind, durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art“ die sittliche bzw. gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen schädlich zu beeinflussen. Solche Schriften dürfen an Personen unter 16 Jahren nicht verbreitet werden, dürfen nicht durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiße vertrieben und auch nicht an Orten ausgestellt werden, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind. Gerade diese Verbreitungsbeschränkungen erwiesen sich als äußerst wirksam, weil rasch gehandelt werden konnte — kaum eine Woche von der Anzeige bis zum Wirksamwerden des Verbotes — und weil dadurch die Schmutz- und Schundproduzenten in ihrem Lebensnerv, dem geschäftlichen Erfolg, getroffen wurden. Denn sobald ein solches Druckwerk nicht mehr öffentlich ausgestellt werden konnte und im Straßenverkauf nicht mehr zu haben war, fehlte der Anreiz, darnach zu fragen. Der Absatz sank rapid ab, das Geschäft lohnte sich nicht mehr. So mußten die österreichischen Schmutz- und Schundproduzenten der Reihe nach ihren Betrieb einstellen. Gegen die Schundliteratur sind die Verbreitungsbeschränkungen überdies die einzige Möglichkeit behördlicher Maßnahmen, da sich die Paragraphen 1 und 2 nur auf die erotische Literatur beziehen.

In dem Kampf gegen Schmutz und Schund kam den Landesjugendreferaten bzw. Jugendämtern eine entscheidende Rolle zu. Sie erstatteten die Anzeige bei den Sicherheitsdirektionen und schickten einander die Abschriften der Anzeigen zu, um ein möglichst konformes und rasches Vorgehen zu erreichen. Dabei zeigte sich bei allen Unterschieden der parteipolitischen und weltanschaulichen Einstellung der verantwortlichen Leiter eine große Übereinstimmung des Urteils. So hat der Leiter des Wiener Jugendamtes, Anton Tesarek, der der SPÖ angehört, ausgesprochen strenge Maßstäbe in der Beurteilung dessen, was als jugendgefährdend anzusehen ist. Er hat wiederholt die Entfernung von Werbeplakaten für Strümpfe beantragt und trotz höhnender Bemerkungen verschiedener Zeitungen auch durchgesetzt. Auch gegen das Plakat zum Film „Schade, daß du eine Kanaille bist“ wollte er vorgehen, fand aber diesmal nicht die Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde. Die Presse, die so oft im Namen der Geistesfreiheit gegen schärfere Maßnahmen Sturm läuft, ist eben eine große Macht. Im Gegensatz zur Auffassung von Prof. Tesarek werden aus Linkskreisen nicht selten Stimmen laut, welche die strengeren Auffassungen auf katholischer Seite als „Muckertum“ bezeichnen. Die SPÖ ist in weltanschaulicher Hinsicht offensichtlich der Erbe des Liberalismus und kommt von ihrer Gegensatzstellung zur überlieferten christlichen Lebensordnung nur schwer los.

Überschwemmung durch ausländische Schundliteratur

Eine neue Situation trat Anfang 1954 ein, als im Zuge der Liberalisierung die Einfuhr von Druckwerken freigegeben wurde. Ein breiter Strom von Schundliteratur (doch kaum Schmutzliteratur), hergestellt in der deutschen Bundesrepublik nach amerikanischen Vorbildern, ergoß sich über die Grenzen: Schundhefte, Bildstreifen,

Comics usw. Die Billigkeit der Streifen und Hefte gestattete jedem Schüler die Anschaffung. Da viele Jugendliche von den Dörfern zur Stadt in die Schule fahren und dort die Schundhefte kaufen bzw. mit ihren Kameraden die Hefte tauschen, gelangte diese Literatur bis in das letzte Dorf und bis auf den letzten Bergbauernhof hinauf. Was keine Buch- und keine Presseaktion je zustande gebracht hatte, wurde hier mit fast lückenloser Vollständigkeit erreicht.

Wohl können die im Gesetz vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen auch auf ausländische Erzeugnisse angewendet werden, doch ist deren Zahl so groß, daß eine wirksame Überwachung und Verbreitungsbeschränkung praktisch nicht möglich ist. Seitenlang sind die Listen der Schriften, die einer Verbreitungsbeschränkung unterliegen, doch wie bei der Hydra des Herakles wachsen für jeden abgehauenen Kopf in Kürze neue nach, so daß kein Ende abzusehen ist. Eine Schwäche bei der Schmutz- und Schundbekämpfung liegt auch darin, daß die Polizei zwar die Verbote der Sicherheitsdirektionen zur allgemeinen Kenntnis bringt, doch von sich aus die Einhaltung der Verbote nicht oder nur wenig überwacht. Im Falle der Anzeige wird allerdings gegen den Verkäufer mit Geldstrafen oder mit Arrest vorgegangen. Eine regere Mitarbeit der Bevölkerung könnte vieles ausfüllen. Das Gesetz bietet Handhaben genug. Doch es muß ein Kläger sein, damit der Richter in Aktion treten kann.

In dieser Lage hat der Buchklub der Jugend — ein Verein zur Förderung des guten Buches unter der Schulkinderjugend — mit besonderer Unterstützung des Bundesministers für Unterricht, Heinrich Drimmel, im Herbst 1955 eine Unterschriftenaktion begonnen, die bis jetzt (Mai 1956) über 700 000 Unterschriften erbracht hat. Darin wird gefordert, daß das Gesetz vom Jahre 1950 der neuen Situation angepaßt wird, d. h. daß Einfuhrbeschränkungen sowie eine verstärkte Förderung des guten Buches notwendig sind.

Minister Drimmel beauftragte ferner die Juristen der zuständigen Ministerien (Kanzleramt, Unterricht, Inneres, Justiz), die Möglichkeiten gesetzlicher Maßnahmen zu studieren. Bei den Besprechungen, an denen auch Nationalratsabgeordnete teilnahmen, stellte sich ein Teil der Juristen und Abgeordneten auf den absoluten Freiheitsstandpunkt: scharfe Verbote würden einer Zensur gleichkommen; Zensur aber sei grundsätzlich verfassungswidrig; und selbst Maßnahmen, die einer Zensur nahekommen, könnten, einmal eingeführt, politisch mißbraucht werden und praktisch zu einer Einschränkung der verfassungsmäßig garantierten Meinungsfreiheit führen. Es scheint, daß die Lösung zur schärferen Bekämpfung der Schundliteratur in der Richtung gefunden wird, daß zwar kein allgemeines Verbot erlassen wird, doch die Einfuhr und die Verkaufsmöglichkeiten der Schundliteratur sehr stark eingeschränkt werden, wodurch sich dann schon die praktische Wirksamkeit ergibt.

Film und Jugendschutz

Ein besonderes Kapitel ist die Bekämpfung des schlechten Filmes. Da die Filme von den Verbreitungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind und der Begriff der „Unzüchtigkeit“ nach Ansicht der zuständigen Stellen auf die Filme kaum anwendbar ist, bleiben praktisch nur die in Paragraph 2 genannten Jugendschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen der Kinogesetze.

Was hier getan werden kann, ist zunächst die richtige Be-

urteilung der Filme nach ihrer Eignung für Jugendliche, dann die Kontrolle der Einhaltung der Altersgrenze und schließlich die allgemeine Aufklärung von Elternhaus und Öffentlichkeit, daß es sich hier um eine wichtige, die ganze Gesellschaft berührende Sache handelt. Die Beurteilung der Filme auf ihre Zulässigkeit für Jugendliche ist wie das gesamte Filmwesen Landessache. Auf Bundesebene besteht die Filmbegutachtungsstelle beim Unterrichtsministerium, doch sind deren Urteile für die Länder nicht verpflichtend. Während mehrere Bundesländer die Gutachten des Ministeriums übernehmen, haben andere Bundesländer, vor allem Wien, einen eigenen Filmbeirat, der oft anders urteilt als die Kommission des Ministeriums. Während z. B. der Filmbeirat von Wien gegen Gangsterfilme streng vorgeht, läßt er Filme, in welchen der Ehebruch als ein mehr oder minder lustiger Seitensprung behandelt wird, als nicht jugendgefährdend durchgehen, wo die Kommission des Ministeriums eher ein Jugendverbot ausspricht. Was die sogenannten Vorspanne betrifft, werden sie als eigene Filme beurteilt und müssen als jugendfrei erklärt sein, wenn sie vor einem jugendfreien Hauptfilm gezeigt werden sollen. Doch scheint diese Bestimmung nicht selten übertreten zu werden (oder es wurden vom Filmbeirat zu laxen Maßstäbe angewendet), denn zahlreich sind die Klagen der Eltern, die ihre Kinder in jugendfreie Filme begleiten und dann erstaunt sind, was an konzentrierten Gewalttaten, Aufregungen, erotischen Reizen im Vorspann den Kindern vorgesetzt wird. Leider kennen jedoch die Eltern die gesetzlichen Bestimmungen nicht und unterlassen die Anzeige, die möglich wäre.

Die Altersgrenze für jugendverbotene Filme ist in den meisten Ländern mit 16 Jahren festgesetzt. Nur Kärnten und Tirol haben 17 Jahre, Vorarlberg 18 Jahre als Grenze. Auch Niederösterreich sieht fallweise für bestimmte Filme 18 Jahre vor. Ein Alter von 16 Jahren wird aber von der Mehrzahl der Psychologen und Erzieher als zu niedrig angesehen, zumal die seelische Reife der Jugendlichen heutzutage später eintritt als früher.

Die Einhaltung der Altersgrenze wird von der Polizei einigermaßen, jedenfalls besser als früher, kontrolliert. Doch auch die Kinobesitzer selbst kümmern sich mehr darum. Andererseits drängen sich die Jugendlichen stärker als früher zu den Gangsterfilmen und scheuen selbst vor der Fälschung ihrer Schülersausweise nicht zurück. Die veränderte Haltung der Kinobesitzer hat ihren Grund zum Teil in den Anzeigen und Strafen, die über Kinobesitzer verhängt wurden, zum anderen Teil aber im Druck der öffentlichen Meinung, die in den Fragen des Jugendschutzes wacher geworden ist. Berichte von Raubüberfällen Jugendlicher, wo dann die Untersuchung feststellt, daß diese jugendlichen Rechtsbrecher regelmäßig Gangsterfilme besucht haben, haben gleichfalls der Öffentlichkeit zu denken gegeben.

Daß die öffentliche Meinung die Dinge nicht mehr so gleichgültig hinnimmt wie früher, ist sicher mit ein Verdienst der Katholischen Filmkommission, die vor allem durch ihre an den Kirchentüren angeschlagenen Filmgutachten das Kirchengemeindevolk auf die Wichtigkeit der richtigen Filmauswahl hinweist. Ein Filmsonntag, in diesem Jahr zum erstenmal durchgeführt, wird ein Weiteres beitragen, den Katholiken ihre Verantwortung stärker bewußt zu machen.

Doch selbst wenn die Filmbeiräte immer richtig urteilen

und die Jugendschutzbestimmungen genau eingehalten werden, bleibt immer noch der aufreizende Eindruck, den die Jugendlichen vom Film empfangen. Mit allen Mitteln der Reklame wird ihnen das Erotische, Aufregende, Brutale vor Augen geführt. Sie sehen, daß die Erwachsenen vor allem den erotisch betonten Film als ein Element ihrer Unterhaltung betrachten und bloß die Jugendlichen von dieser ihrer Welt fernhalten möchten. Diese Haltung wirkt natürlich auf Jugendliche nicht überzeugend. Man weckt die Neugierde und erhöht sie noch durch das Moment des Verbots. Es müßte die ganze kulturelle Atmosphäre, die die Jugendlichen umgibt, von Grund auf geändert werden. Dazu aber sind die Erwachsenen, wie es scheint, nicht bereit, weshalb alle Jugendschutzbestimmungen auf dem Gebiete des Filmes nur eine halbe Sache sein werden.

Aus Rom, Süd- und Westeuropa

Theologen zur Verkehrsmoral Im Sommer, wo der motorisierte Verkehr auf den Straßen durch Ferienreisende und Sonntagsausflügler noch erheblich gesteigert ist und die Unglücksfälle sich mehr denn je häufen, wurden jetzt in vielen Ländern die Straßenverkehrsbestimmungen überprüft und Warnungen mit den Zahlen der Unglücksfälle veröffentlicht. In Italien, wo etwa 5000 Menschen im Jahr durch Straßenverkehrsunfälle den Tod finden, wird gerade eine neue gesetzliche Ordnung des motorisierten Straßenverkehrs ausgearbeitet. In Frankreich finden jährlich 8000 bis 10000 Menschen durch Straßenunfälle den Tod, „das Äquivalent einer kleinen Stadt“, wie ein Bericht über neue Unglücksverhütungsmethoden in Frankreich in der italienischen Zeitung „La Stampa“ (9. 8. 56) sagt. Westdeutschland steht in Europa bekanntlich an erster Stelle mit 12300 Todesopfern des Straßenverkehrs im Jahr 1955. In Frankreich haben gewisse Ortschaften versucht, durch am Ortseingang aufgestellte Polizisten aus Karton (da die Polizeikräfte selber nicht entfernt ausreichen) die Geschwindigkeitsnarren einzuschüchtern; das hat eine Zeitlang funktioniert, doch sobald die Sache bekannt wurde, hat sie ihre Wirksamkeit natürlich verloren. An den Pariser Ausfallstraßen sind jetzt an den Wochenenden nicht kenntlich gemachte Polizeiautos eingesetzt worden, die im Strom der die Stadt Verlassenden mitfahren und die zu schnell Fahrenden anhielten und zur Bestrafung notierten (sie stellten in den Pariser Vororten allein an zwei Tagen 1306 Straffälle fest). In Amerika richtet man seit einiger Zeit Radarapparate auf, die in Verbindung mit einem Polizeiauto die Geschwindigkeit untrüglich feststellen; die Fahrer, die diese Kontrolle außerordentlich scheuen, sollen bereits viel vorsichtiger geworden sein. Es ist jedoch allen Beteiligten klar, daß weder die Verbesserung und Verbreiterung der Straßen noch die Geschwindigkeitskontrollen und die Bestrafung aller kleinen und großen Verkehrssünden eine wirkliche Besserung herbeiführen können, solange nicht das Gewissen der motorisierten Menschheit geweckt wird, so daß sie das, was sie an Verkehrsregeln gelernt hat und was das Gesetz festlegt, auch wirklich ausführt. In dieser Beziehung hat zweifellos auch die Kirche mit seelsorglichen Mahnungen einzugreifen. So hat z. B. Bischof Charrière von Lausanne, Genf und Freiburg (Schweiz) zur Verkehrserziehungswoche des Kantons Freiburg Anfang August einen Aufruf erlassen, in dem es heißt:

„Wir glauben, daß es zu unserer Pflicht gehört, die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei einer auf den ersten Blick rein technischen Angelegenheit wie dieser das Gesetz Gottes, das die Gewissen bindet, seinen Platz hat. Die Unvorsichtigkeit des Fahrers hat zu oft Unglücke zur Folge, die manchmal sogar einen tödlichen Ausgang haben. Es vergeht kein Tag mehr ohne eine Unglücksmeldung in unsern Zeitungen. Wenn man einen Unglücksfall verschuldet hat, muß man sich sagen, daß man das göttliche Gesetz, welches einem verbietet, einen Unschuldigen zu töten, mißachtet hat. Es ist aber nicht nur der schuldig, der wirklich ein Unglück verursacht, sondern auch der, der sich einem Unfall aussetzt, weil er zu schnell fährt, weil er an Stellen überholt, wo er es nicht darf, weil er sich von der Geschwindigkeit berauschen läßt, weil er sich nach zu reichlichem Alkoholgenuß ans Steuer setzt. In vielbeachteten Artikeln hat der ‚Osservatore della Domenica‘ das Problem aufgegriffen und dabei u. a. erklärt, daß die Kirche in früheren Zeiten gezwungen gewesen sei, gegen das Duell einzuschreiten, und heute ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der Straßunfälle leisten müsse. Wir bitten unsere Gläubigen, darüber nachzudenken und sich die Disziplin aufzuerlegen, an die uns die Verkehrserziehungswoche gemahnt.“

Stellungnahme eines Kirchenrechtlers

Die von dem Schweizer Bischof erwähnte Artikelreihe der von dem vatikanischen Blatt „Osservatore Romano“ herausgegebenen illustrierten Sonntagszeitung hat am 15. Juli mit dem Bericht über eine Ansprache des Bischofs von Brescia anlässlich der in Italien üblichen Zeremonie der „Segnung der Automobile“ (in Rom am Fest Santa Francesca Romana) begonnen, in der der Bischof sagte, die Fahrer „seien für die Unfälle direkt verantwortlich“. Die vatikanische Sonntagszeitung fügt hinzu: „Damit sind wir von der Ebene des positiven Gesetzes zu der der Ethik emporgestiegen, die die Quelle des Gesetzes ist, und von der Ethik zur Religion. In Anbetracht des Versagens des Gesetzes und des schmerzlichen und unleugbaren Nachlassens des bürgerlichen Gewissens erhebt die Kirche streng ihre Stimme und wiederholt das göttliche Gebot: du sollst nicht töten.“

Am 22. Juli erschien dann im „Osservatore della Domenica“ ein Interview mit dem Dozenten für Kanonisches Recht am Päpstlichen Ateneo Lateranense und an der Universität Rom, Prof. Pio Ciprotti, dem die Frage vorgelegt wurde, ob und wie die Kirche in dieser Materie eingreifen könne. Der Kirchenrechtler führte aus, daß die Frage seines Wissens bisher nie theoretisch behandelt worden sei, daß sich aber wohl logische Schlußfolgerungen aus den Grundprinzipien der kirchlichen Gewalt ableiten ließen. Nach der Meinung Prof. Ciprottis wäre es aber, jedenfalls unter den heutigen Umständen, günstiger, wenn nicht der Heilige Stuhl als solcher Stellung nähme, sondern etwaige kirchliche Maßnahmen von den einzelnen Bischöfen oder Nationalkonzilien ausgingen. Prof. Ciprotti meint, in einigen europäischen Diözesen seien sogar schon solche Dispositionen zu Kirchenstrafen getroffen worden. Die Verhältnisse sind von Ort zu Ort und Land zu Land zu verschieden, als daß man eine einheitliche Regelung solcher Maßnahmen treffen könnte. Nur die kirchliche Autorität (der Bischof, das Konzil) kann die Anlässe bestimmen, die unter kirchliche Sank-

tionen fallen müßten. Der Kirchenrechtler kann nur Vorschläge machen. Bei schweren Verkehrsverbrechen — vor allem bei Fahrerflucht nach schweren Unfällen — könnte man nach Ansicht Prof. Ciprottis bei Laien an ein Verbot, die Kirche zu betreten, oder bei Verstocktheit selbst an ein persönliches Interdikt denken, bei geringeren Delikten käme etwa die Fernhaltung von kirchlichen Rechtshandlungen (Patenschaft, Verwaltung kirchlicher Güter usw.) in Betracht. Aber Prof. Ciprotti verspricht sich von Strafen überhaupt nicht allzuviel; er hält es für besser, die Verhütungsmaßnahmen zu stärken und vor allem an das Verantwortungsbewußtsein zu appellieren. Gerade darin tut die Kirche schon viel.

... und eines Moraltheologen

Eine Woche später (29. Juli) brachte der „Osservatore della Domenica“ dann ein Interview mit dem Dozenten für Moraltheologie am Päpstlichen Ateneo Lateranense, Prof. Palazzini, der die theologische Basis des Problems klären sollte. Diese ist natürlich das Fünfte Gebot: Du sollst nicht töten. Das Fünfte Gebot umfaßt alle Schädigungen, die Leib und Leben des Nächsten und auch dem eigenen Leben zugefügt werden, sowohl mit Absicht wie durch sträfliche Nachlässigkeit. Im Falle der Straßunfälle handelt es sich fast ausschließlich um Fälle, die durch Nachlässigkeit und Sorglosigkeit verschuldet sind, wobei die Schwere der Schuld dem Grad der Nachlässigkeit entspricht. Eine Sonderfrage, die dem Moraltheologen gestellt wurde, betraf den Schadenersatz: Das Rechtsverfahren verpflichtet zu einem solchen; besteht diese Verpflichtung auch vor dem Gewissen? Diese Frage wurde nachdrücklich bejaht. Wer sich daher durch Fahrerflucht der gerichtlichen Verfolgung entzieht, vergeht sich nicht nur gegen das Fünfte, sondern auch gegen das Siebente Gebot. Eine weitere Frage lautete: Besteht auch hinsichtlich dieser Sünden die Pflicht, sich der Versuchung zur Sünde nicht auszusetzen? Auch diese Frage wurde nachdrücklich bejaht. Wer nicht gut fahren kann, wer körperlich oder geistig nicht in normaler Verfassung ist (Trunkenheit, Übermüdung), darf sich nicht ans Steuer setzen, oder er setzt sich gleichsam der Gefahr aus, einen Totschlag oder Selbstmord oder beides zugleich zu begehen. Das gleiche gilt von der Nichtbeachtung der Verkehrsregeln. Eine letzte Frage betraf die Möglichkeit des Mitwirkens zum Bösen bei dieser Art von Sünden. Auch diese bejahte der Moraltheologe durchaus, vor allem auch auf seiten der Gesetzgeber und der Wähler der öffentlichen Ordnung, wenn die Verkehrsbestimmungen nicht ausreichen und offenkundige Gefahrenpunkte nicht beseitigt werden. Der Mitwirkung zum Bösen kann sich auch der Polizist schuldig machen, der nicht wachsam genug für die Durchführung der Bestimmungen sorgt. Auch hier ist aber das beste Heilmittel eine richtige Gewissenserziehung aller am Verkehrswesen Beteiligten.

Der letzte Aufsatz der Artikelreihe im „Osservatore della Domenica“ vom 5. August stammt von „einem Autofahrer“; er legt die Verhältnisse auf den Straßen von der konkreten Lage her dar und macht praktische und technische Vorschläge zur Minderung der Unglücksfälle. Doch auch er sagt zum Schluß, daß das alles keinen Erfolg haben kann ohne eine Stärkung und Steigerung des Verantwortungsbewußtseins und des Gewissens der Verkehrsteilnehmer.

La Piras Wiederwahl zum Bürgermeister von Florenz

Weit über die italienischen Grenzen hinaus hat die Presse und das allgemeine Interesse davon Kenntnis genommen, daß nach langem Hin und Her und durch den glücklichen Umstand eines kleinen Altersvorsprungs vor seinem sozialistischen Nebenbuhler Giorgio La Pira wieder zum Bürgermeister von Florenz gewählt worden ist. Der kleine, lebhaft und tiefgläubige Christ, der damit zum zweitenmal für fünf Jahre das Amt eines Stadtoberhauptes der ruhmreichen toskanischen Hauptstadt bekleiden wird, hat sich in der ganzen Welt einen Namen gemacht, sowohl durch seine jährlichen internationalen Kongresse für die Christliche Kultur und den Frieden wie auch durch einige höchst ungewöhnliche Maßnahmen zugunsten der armen Bevölkerung seiner Stadt. Man weiß, wie asketisch einfach er lebt, wie unmittelbar sich seine christliche Nächstenliebe den Notleidenden gegenüber auswirkt und was für ein guter Jurist und Verwaltungsbeamter er dabei zugleich ist.

Die Vorgänge zwischen den italienischen Kommunal- und Provinzialwahlen am 27. Mai dieses Jahres und der Wiederwahl La Piras am 3. August liefern ein gutes Musterbeispiel für die Schwierigkeiten, vor denen die meisten der großen Städte Italiens nach der Wahl vom 27. Mai standen, und sollen darum hier kurz skizziert werden. Wir haben bereits in unserm Bericht „Die Kommunalwahlen und die soziale und religiöse Lage in Italien“ im Juliheft (ds. Jhg., S. 468) darauf hingewiesen, daß das neu eingeführte Verhältniswahlrecht, das im Gegensatz zu dem bisher gültigen Mehrheitswahlrecht der stärksten Partei nicht automatisch die absolute Mehrheit der Sitze erteilt, die Bildung der städtischen Regierungen und die Bürgermeisterwahlen in den großen Städten Italiens sehr erschweren würde. Das ist auch eingetreten. Kann in einer Stadt keine Einigung der Parteien auf einen Mann zustandekommen, der genug Stimmen erhalte, um als gewählt zu gelten, so sieht das italienische Gesetz die Einsetzung eines kommissarischen Präfekten (commissario prefettizio) vor — eine Lösung, die die Städte nach Möglichkeit vermeiden wollen (aber nicht immer vermeiden können: so hat Arezzo keine Mehrheit zustande bringen können und ist am 2. August einem Kommissar unterstellt worden; hier standen 15 Christlichen Demokraten 17 Kommunisten und Sozialkommunisten gegenüber, die sich mit den Vertretern der kleineren Parteien zu 20 gegen 20 gruppiert hatten). In den Städten, in denen die Mittelparteien (Christliche Demokraten, Sozialdemokraten, Liberale und Republikaner) die stärkste Gruppe bilden, aber nicht die absolute Mehrheit erhalten haben, ergab sich eine besondere Schwierigkeit daraus, daß das Wahlprogramm der Mittelparteien (der Regierungsparteien) die Parole ausgegeben hatte: Keine Öffnung, weder nach rechts noch nach links! Nach den Wahlen erklärte die stärkste Partei Italiens, die Democrazia Cristiana, nochmal ausdrücklich, bei den Bürgermeisterwahlen kämen keine Koalitionen, weder nach rechts noch nach links, in Frage. Die ersten Wahlgänge für den Oberbürgermeisterposten Roms, die den schließlich tatsächlich gewählten Senator Tupini bereits destinierten, jedoch mit ausschlaggebender Unterstützung der Rechtsparteien, sind darum von der Democrazia Cristiana als nicht akzeptabel abgelehnt worden: die Wahlgänge wurden so oft wiederholt, bis nach italienischem Gesetz die einfache Mehrheit ge-

nügt und nicht mehr die absolute Mehrheit erforderlich ist, was beim fünften Wahlgang der Fall ist. Tupini hat auf diese Weise keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Rechtsgruppen.

La Pira seinerseits ist persönlich sehr geneigt zu einer „Öffnung nach links“; die römische Parteileitung hatte ihn am 8. Juni zur Beobachtung der Parteidisziplin zurückrufen müssen, da er in seiner Stadt sehr gern die Sozialisten (Nenni) zur Mitarbeit herangezogen hätte. Die Mitarbeit der Sozialisten hatten übrigens die Sozialdemokraten (Saragat) ihrerseits zur Bedingung für ihre Mitarbeit gemacht; schien doch eines der wichtigsten Ergebnisse der Wahl vom 27. Mai die Lösung der Sozialisten aus der engen Abhängigkeit von der kommunistischen Partei, die „Demokratisierung der Sozialisten“ zu sein. Diese neue Tendenz der Partei Nennis glaubt die Partei Saragats am besten gefördert zu sehen, wenn sie zur Mitarbeit in der demokratischen Arbeit herangezogen wird. Am 22. Juni berichtete die „Stampa“, „L'Espresso“ habe die Nachricht gebracht, nach einer Unterredung mit dem Heiligen Vater habe sich La Pira nicht abgeneigt gezeigt, seine „Giunta“ mit den Sozialisten zu bilden. Als man ihm den Artikel des „Espresso“ vorgelesen habe, habe er nur gesagt: „Diese Journalisten wissen aber auch alles“, und sei ohne Dementi lachend davongegangen. In der Folge hat er sich jedoch gemäß der christlich-demokratischen Parteidisziplin um eine anderweitige „Regierungsbildung“ bemüht. Er entschloß sich schließlich, eine Einparteien-Minderheitenregierung vorzuschlagen. Denn die Sozialdemokraten wollten nicht mitarbeiten, weil die Sozialisten ausgeschlossen wurden, und die Liberalen erklärten, sie zögen einen kommissarischen Präfekten vor.

Der ganze Vorgang der neuen „Regierungsbildung“ geht folgendermaßen vor sich: Der Führer der stärksten Partei — im Falle Florenz La Pira als Führer der Christlichen Demokraten — tastet die Möglichkeiten ab; auf Grund dieser Möglichkeiten arbeitet er ein Programm aus. Es lautet bei La Pira: vor allem weitere Tätigkeit zur Lösung des Wohnungsproblems (Gründung einer großen Arbeitersiedlung, der ersten ihrer Art in Italien), daneben Fragen der Wasserversorgung, des Flughafens u. dgl. Dann werden sämtliche Exponenten der verschiedenen politischen Parteien der Stadt zusammengerufen und aufgefordert, der nach diesem Programm arbeitenden künftigen Stadtregierung ihre Unterstützung zuzusagen, und schließlich wird der Kommunalrat (d. h. die aus der Kommunalwahl hervorgegangenen Vertreter der Parteien) zur Wahl des Bürgermeisters und seiner Assessoren einberufen.

Nach einigen unentschiedenen Wahlgängen hat La Pira 27 von 60 Stimmen auf sich vereint, sein Gegenspieler, der Sozialist Prof. Ramat, aber ebenfalls 27. In einem solchen Fall hat das Alter den Vortritt, und La Pira ist 18 Monate älter als sein Konkurrent! (Er ist 1904 geboren.) Um ein Haar wäre also die Stadt der Kongresse für Christliche Kultur und Frieden unter ein Linksregime gekommen. Die Stadt Florenz hat seine Wiederwahl in der großen Mehrzahl mit Jubel aufgenommen.

Nach der Wahl hat sich dann, wie man hoffen durfte, die sozialdemokratische Gruppe des Stadtrats bereit erklärt, in der neuen Giunta mitzuarbeiten, so daß La Pira am 10. August seine neue „Regierung“ vorstellen konnte und Florenz nun endlich wieder eine normale Verwaltung hat. Hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit kann man auf La Piras Geschicklichkeit vertrauen.

Die Bibel in Spanien

In den zehn Jahren von 1946 bis 1956 sind in Spanien, wie der „Osservatore Romano“ (5. 7. 1956) mitteilt, 1 411 363 Exemplare der Heiligen Schrift verkauft worden, das heißt im Durchschnitt ein Exemplar auf je 20 Einwohner. Als Herausgeber und Verlage spielen die Hauptrolle die „Gesellschaft für die Förderung der biblischen Studien in Spanien und Hispanoamerika“ (AFEBEH) und die „Editorial Católica“. Die AFEBEH hat seit 1952 die vier Evangelien in fünf Auflagen mit zusammen 300 000 Stück veröffentlicht und bereitet gegenwärtig eine weitere Auflage von 80 000 vor. Von einer in Druck befindlichen Gesamtausgabe der Bibel sind die ersten 40 000 Exemplare schon verkauft. Die „Editorial Católica“ hat außer den beiden Ausgaben des Neuen Testaments von Nacar-Colunga (4. Auflage, 8.— DM) und Bover-Cantera (2. Auflage, 9.— DM) in ihrem Programm zahlreiche exegetische Werke von bekannten inländischen und ausländischen Autoren.

Die AFEBEH ist eine schon seit 33 Jahren bestehende „wohltätige Institution des biblischen Apostolats“. Durch Spenden ihrer Mitglieder und Freunde konnte sie schon bisher eine Reihe von Bibelausgaben kostenlos verteilen und will diese Aktionen in Zukunft noch forcieren. In einer ihrer drei Bibelzeitschriften, „Cultura Bíblica“ (Mai 1956), ist sie sogar für die grundsätzliche *Verpflichtung* der Kirche eingetreten, die Heilige Schrift kostenlos an alle Gläubigen zu verteilen. Zu den alljährlich stattfindenden „Biblischen Wochen“ trägt die AFEBEH wesentlich bei.

Freiheit der katholischen Presse

Radio Vatikan hat sich am 31. Juli veranlaßt gesehen, zu den Spannungen innerhalb der französischen katholischen Presse, bei denen der französische Episkopat mehrfach hat eingreifen müssen, in einer Sendung in französischer Sprache Stellung zu nehmen und dabei einige grundsätzliche Worte zur freien Meinungsäußerung in der katholischen Publizistik zu sagen. Wir haben auf die Anschuldigungen, die gegen die französische Wochenzeitung „Témoignage Chrétien“ in katholischen Zeitungen anderer politischer und sozialer Richtung erhoben worden waren, in unserm vorigen Heft (S. 500) hingewiesen und die Erklärung Erzbischof Lefébvre von Bourges, der sich gegen die Inanspruchnahme alleiniger Rechtgläubigkeit von seiten gewisser Laienkreise verwahrte, wiedergegeben. Ähnliche Erklärungen zum Schutz von „Témoignage Chrétien“ haben dann auch Msgr. Richaud, Erzbischof von Bordeaux, und Msgr. Lallier, Bischof von Nancy und Toul, abgegeben. Einem anderen publizistischen Organ, den „Comités de presse“, sind von den reaktionär gerichteten Kreisen der Zeitschrift „Paternité-Maternité“ (Nr. 68, Mai 1956), „Progressismus“, ja „Kommunismus“ vorgeworfen worden. Zur Verteidigung der „Comités de presse“ hat Erzbischof Guerry von Cambrai sehr nachdrücklich seine Stimme erhoben, um ihnen sein volles Vertrauen auszusprechen (in der „Quinzaine religieuse“, der Kirchenzeitung von Cambrai). Zu dieser Situation sagte nun der Vatikansender (in einer offenbar offiziellen Erklärung): „Verschiedene bischöfliche Erklärungen, die kürzlich in Frankreich veröffentlicht worden sind, sind ein Zeichen für den Eindruck, den die Formen hervorrufen, die die Polemik zwischen katholischen Zeitungen entgegengesetzter Tendenz nur zu oft annimmt.“

In der Tat sollte ein katholischer Journalist zwei Arten von Anforderungen zufriedenstellen: die beruflichen, die eine reiche Dokumentation, Unterscheidungsgabe, intellektuelle Rechtschaffenheit und Charakterstärke voraussetzen, und die Anforderungen des Glaubens, die eine klar bewußte Anhängerschaft an Christus und seine Kirche zur Voraussetzung haben.

Auf beruflicher Ebene ist es normal, daß sich selbst tiefgehende Meinungsverschiedenheiten offenbaren: die Politik ist keine exakte Wissenschaft mit unfehlbaren Deduktionen, die anzuerkennen man infolge ihrer klaren Erwiesenheit verpflichtet wäre. Die Elemente, die ein bestimmtes politisches Problem konstituieren, sind zu zahlreich, mehr oder weniger fluktuierend und von zu ungleichem Wert, um nicht ein weitreichendes Feld für eine Vielfalt der Meinungen offenzulassen, unter denen es schwierig bleibt zu wählen.

Darum erlaubt oder rechtfertigt das Spiel der freien Einrichtungen auf dem Gebiet der Politik die Pressepolemik, und der christliche Geist ist keineswegs mit einer Literaturgattung unvereinbar, deren vornehmstes Ziel es ist, den Irrtum zu enthüllen und der Wahrheit die Ehre zu geben.“

Man müsse die Einheit in dem bewahren, was notwendig ist, wie der hl. Augustinus gesagt hat. Das heiße, daß die katholischen Journalisten „Sorge dafür tragen müssen, ständig ihre persönliche Unterordnung unter die Botschaft Christi, ihre Übereinstimmung mit den Lehren der Hierarchie nachzukontrollieren, und daß sie sich vor dem Vorurteil hüten sollen, dem sie nur zu leicht verfallen, ihre eigenen Vorstellungen seien das Schlußkriterium der Rechtgläubigkeit.“

Was ihre nichtkatholischen Kollegen anbetrifft, so mögen sie es der Hierarchie überlassen, sie zur Ordnung zu rufen, Empfehlungen oder Tadel auszusprechen, und sie sollen sich zu der Überzeugung durchringen, daß eine selbst tiefgehende politische Meinungsverschiedenheit nicht notwendigerweise ein Zeichen von Untreue gegenüber den christlichen Prinzipien ist.“

Aus der totalitären Welt

Ideologische Folgen des 20. Parteitags der KPSU

Wie alle Sektoren des sowjetischen Lebens ist jetzt auch der ideologische Sektor mit der Verwirklichung der Direktiven des 20. Parteitags beschäftigt. Hier können zunächst nur Einzelheiten gemeldet werden, die die allgemeine Tendenz anzeigen.

Unter dem Thema „Der 20. Parteitag der KPSU und die Fragen der ideologischen Arbeit“ wies die von der sowjetischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Zeitschrift „Fragen der Philosophie“ (Nr. 2, 1956) auf die besondere Bedeutung hin, die der Ideologie gerade in der sozialistischen Gesellschaft zukomme.

Auf dem 20. Parteitag hatten sich neben Chruschtschew auch andere Redner mit der ideologischen Arbeit der Parteiorganisationen befaßt. Suslow bezeichnete als ihre Hauptaufgabe die praktische Mithilfe bei der Errichtung des Kommunismus, die allseitige Hebung der sozialistischen Bewußtseinseinstellung der Massen und den unermüdlichen Kampf gegen die Überbleibsel des Kapitalismus im menschlichen Bewußtsein, gegen die bürgerliche Ideologie und Moral. Doch leide sowohl die ideologische

Arbeit als auch die ganze theoretische Front an erheblichen Mängeln, insbesondere an einer Abkehr von den Gegenwartsproblemen, vom Leben und der Praxis. Anstatt sich wie bisher mit den irrigem Ansichten der Narodniki, der Ökonomen und des „Bundes“ zu beschäftigen, sollten sich die Kommunisten lieber überlegen, wie man die Überreste des Kapitalismus im Lande und die ideologischen Gegner auf der internationalen Arena zu bekämpfen habe. Die Parteipropaganda müsse wieder mit bolschewistischem Kampfgeist erfüllt werden. Lebhaft kritisiert wurde in diesem Zusammenhang das Zurückbleiben der ökonomischen, historischen, philosophischen, Rechts- und anderer Gesellschaftswissenschaften hinter den Erfordernissen des Tages.

Der allgemeine Sündenbock für alle Mängel ist der „Persönlichkeitskult“ (der Stalinismus), dessen Verdammung die Sensation des Parteitags war. Auf dem Gebiet der genannten Wissenschaften habe sich der Persönlichkeitskult in Dogmatismus und Buchstabengelehrsamkeit ausgewirkt, d. h. im Wiederkäuen immer derselben Sätze und Formeln.

Wirtschaftler und Philosophen an die internationale Front!

Eingedenk der Worte Lenins, daß die Marxsche Theorie nichts Endgültiges und Unantastbares sei, daß die Sozialisten vielmehr die von ihm begründete Wissenschaft in allen Richtungen schöpferisch weiterzuentwickeln hätten, müßten jetzt in erster Linie die Wirtschaftler und Philosophen aktiv werden, um den durch den Persönlichkeitskult bewirkten Stillstand zu überwinden. „Die Partei erwartet von ihnen, daß sie auf der Grundlage einer Verallgemeinerung der gigantischen Erfahrungen des sozialistischen Aufbaus in der Sowjetunion und in den Ländern der Volksdemokratie und einer tiefgehenden Analyse der Prozesse, die im zeitgenössischen Kapitalismus vor sich gehen, hervorragende wissenschaftliche Werke schaffen, die geeignet sind, den Sowjet-, Wirtschafts- und Parteikadern theoretische Hilfe zu leisten. Wenn aber die Marxisten davon sprechen, die revolutionäre Theorie auf der Grundlage einer Verallgemeinerung der neuen Praxis und der Errungenschaften der ganzen Wissenschaft vorwärts zu treiben, so meinen sie immer die Weiterentwicklung und Bereicherung des Marxismus-Leninismus auf der Basis seiner unwandelbaren Prinzipien und in unversöhnlichem Kampf gegen alle Versuche einer Revision dieser Prinzipien“ (Rede Suslows, „Komsomolskaja Pravda“, 18. 2. 56).

Die vom 20. Parteitag geforderte Neuorientierung der ideologischen Arbeit gilt in erster Linie der ökonomischen Analyse im allgemeinen und — im Zeichen der „Koexistenz“ und des „friedlichen Wettbewerbs“ mit den kapitalistischen Ländern — der ökonomischen Analyse dieser Länder im besondern. Mikojan hat es in seiner Rede deutlich gesagt, daß man sich mit Stalins Behauptung von dem (infolge der Aufspaltung des Weltmarkts) zu erwartenden Produktionsrückgang in den großen westlichen Ländern nicht mehr zufriedengeben könne. Damit ließen sich die widersprüchlichen Erscheinungen im heutigen Kapitalismus und die Tatsache, daß nach dem Kriege die Produktion in vielen kapitalistischen Ländern angestiegen sei, nicht erklären. „Wir sind in der Tat im Rückstand beim Studium der zeitgenössischen Etappe des Kapitalismus, wir befassen uns nicht mit einem ernsthaften Studium der Fakten und Ziffern und beschränken uns zu

Agitationszwecken häufig darauf, einzelne Fakten von Anzeichen einer nahenden Krise, von der Verelendung der Werktätigen herauszugreifen, und lassen den Erscheinungen im Leben des Auslands keine allseitige und tiefgehende Beurteilung zuteil werden.“ Man müsse sich jetzt wieder Lenins Position zuwenden, der in seinem Werk über den Imperialismus (1916) gezeigt habe, daß der Fäulnisprozeß im Kapitalismus ein schnelles Ansteigen der Produktion nicht ausschließe. „Ohne Lenin versteht man nicht die heutige Weltlage, die Entwicklungsgesetze des faulenden Kapitalismus in der Zeit des Imperialismus . . . die Wege zur Errichtung des Sozialismus und Kommunismus.“ Aber in den vergangenen 15 bis 20 Jahren habe man in der Sowjetunion sehr wenig getan, um die „Schatzkammer der Leninschen Ideen“ für eine Erklärung der inneren und äußeren Lage des Landes zu öffnen („Izvestija“, 18. 2. 56).

Was diese Rückbesinnung auf Lenin für die internationale Lage bedeutet, geht aus dem oben genannten Leitartikel der „Fragen der Philosophie“ hervor: „Die heutige internationale Entwicklung steht im Zeichen eines heftigen ideologischen Kampfes verschiedenartiger Weltanschauungen. Der Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees verurteilt die fehlerhafte Vorstellung, daß die friedliche Koexistenz der verschiedenartigen sozialen Systeme die ideologischen Arbeiter von der Verpflichtung entbindet, die reaktionäre bürgerliche Ideologie zu entlarven und unermüdlich zu bekämpfen.“ In diesem Sinne sei es Pflicht der Sowjetphilosophen, den Feinden der Wissenschaft und der materialistischen Weltanschauung nach Leninscher Art vernichtende Schläge beizubringen.

Fortführung der antireligiösen Propaganda

Da für den Marxismus-Leninismus der innere Feind eine Agentur des äußeren Feindes, d. h. der kapitalistischen Bourgeoisie ist, gilt die Spitze der ideologischen Verschärfung natürlich auch den noch im Leben der Sowjetunion anzutreffenden Restbeständen bürgerlich-kapitalistischer Ideologie. Es ist offenbar bisher nicht überzeugend gelungen, das Überleben dieser Relikte einer Bewußtseinsstruktur, die man mit der Liquidierung der „Ausbeuterklassen“ endgültig überwunden zu haben wähnte, plausibel zu machen. So beklagt sich der Leitartikel der „Fragen der Philosophie“, daß es noch keine Arbeiten gibt, die eine eingehende Analyse der Gründe für die Lebendigkeit und häufig sogar Intensivierung verschiedener Überbleibsel des Kapitalismus im menschlichen Bewußtsein enthalten. Zu diesen gehört nach sowjetischer Klassifizierung der religiöse Glaube. Ausdrücklich wurden während des Parteitages und in den nachfolgenden Kommentaren Religion und Kirche als Zielscheibe des verstärkten Kampfes auf dem ideologischen Sektor nicht genannt. Hier scheint die Lage durch den ZK-Erlaß vom November 1954 (vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 155) genügend geklärt zu sein. Dazu kommt, daß es der Sowjetführung im Augenblick nicht opportun zu sein scheint, das heikle Thema des antireligiösen Kampfes offen anzuführen. Der Schwebezustand ist auch dadurch bestimmt, daß der von Chruschtschew unterzeichnete Religionserlaß des ZK die „Position der Kirche im Lande des Sozialismus“ von der „Position der Kirche in der Ausbeutergesellschaft“ unterschied und damit gewisse Möglichkeiten einer milderer Einschätzung des Faktums der Religiosität im Leben der Sowjetunion offen ließ.

Aber es gibt zahlreiche Hinweise auf den indirekten Kampf, der mit aller Konsequenz gegen Religion und Kirche weitergeführt wird. Wenn auch nach dem Religionserlaß des ZK die offene antireligiöse Polemik seltener geworden ist, so zeigt doch ein Blick in sowjetische Bibliographien die intensive Steuerung der Partei gerade im Kampf gegen die noch längst nicht verschwundenen „religiösen Vorurteile“. Die der „wissenschaftlichen“ (meist naturwissenschaftlichen) Aufklärung dienenden Massenbroschüren haben den Zweck, den Materialismus als Weltanschauung zu verbreiten und den religiösen Glauben zu vernichten. Die „erzieherische und kulturelle Massenarbeit“ unter den Werktätigen schließt stets die sogenannte wissenschaftlich-atheistische Propaganda ein.

In dieser Hinsicht spielen die *Gewerkschaften* mit ihrem dichten Netz kultureller und erzieherischer Institutionen eine große Rolle. In der Sowjetunion gibt es 10 500 gewerkschaftliche Klubs und Kulturhäuser, annähernd 18 000 Büchereien mit 1,2 Milliarden Bänden (darunter natürlich zu einem großen Teil Massenbroschüren), Tausende von Filmvorführungseinrichtungen usw. Das Ende Juni tagende 5. Plenum des Gewerkschaftsrats widmete seine besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der „kulturellen Massenarbeit“. Schwerpunkt der ideologischen Einwirkung ist die Neulandgewinnung in Sibirien. Hier, wo Hunderttausende junger Menschen, aus ihrem bisherigen Milieu und aus den familiären Bindungen herausgerissen, ein völlig neues Leben schaffen müssen, sieht die ideologische Führung der Sowjetunion einzigartige Möglichkeiten einer Beeinflussung des arbeitenden Menschen.

Auch die „*Gesellschaft zur Verbreitung politischer und wissenschaftlicher Kenntnisse*“ regt sich. Kürzlich wurde eine besondere Gruppe dieser Gesellschaft für die RSFSR (Russische Sowjetrepublik) gegründet, worin die „*Pravda*“ (25. 3. 56) „einen neuen Beweis der Fürsorge der Kommunistischen Partei für die Hebung des kulturellen Niveaus der arbeitenden Menschen in der sozialistischen Gesellschaft“ erblickte. Getreu den Direktiven des 20. Parteitags bemängelte der Gründungskongreß der neuen Zweiggesellschaft die Rückständigkeit besonders in der Propagierung der ökonomischen Kenntnisse. Doch wurden auch die Mängel in der wissenschaftlich-atheistischen Propaganda gerügt, was auch in dieser Richtung eine Verschärfung des ideologischen Kampfes erwarten läßt.

Ähnlich lauteten die Beschlüsse des 5. Plenums des Zentralkomitees des *Komsomol* (Anfang April 1956). Hier wurde gefordert, die Direktiven des 20. Parteitags zu einer grundlegenden Verbesserung der ideologischen, propagandistischen und agitatorischen Arbeit innerhalb des *Komsomol* in „enger Anpassung an das Leben“ durchzuführen. Das Plenum verwarf jede Unterschätzung der politischen Aufklärungsarbeit unter der Jugend und machte sich die allgemeine Forderung nach einer Verstärkung des Kampfes gegen die Erscheinungsformen der bürgerlichen Ideologie, gegen die Überbleibsel des Kapitalismus im Bewußtsein der Jugend zu eigen. Die Resolution nannte hier Hooliganismus und Trunksucht, aber es ist kein Zweifel, daß auch die Religion hierunter zu verstehen ist.

Die Jugend unter Kontrolle

Die Forderung des ZK des *Komsomol* nach besserer Organisation der Freizeit der Jugend ist interessant und bezeichnend — weniger hinsichtlich der Methoden der Freizeitgestaltung als vielmehr im Zusammenhang mit der

Bemerkung des Generalsekretärs des *Komsomol*, Schelepin, die zur Diskussion der sie bewegenden Probleme drängende Jugend tue dies oft außerhalb der *Komsomol*-Organisationen — ohne Mitwirkung und Einfluß des *Komsomol*. Daher müßten seitens des *Komsomol* häufiger Diskussionen der Jugendlichen organisiert werden.

Die Jugend soll also auch in der Freizeit unter Kontrolle gehalten werden. Die mit der Jugenderziehung beauftragten Organisationen wurden jetzt angehalten, die Kinder aus mehreren Hausgemeinschaften jeweils zusammenzufassen, um sie in organisierter Weise mit Spielen und anderer Tätigkeit zu beschäftigen.

In Verfolg einer weiteren Direktive des 20. Parteitags wird heute in der Sowjetunion der Aufbau eines neuen Schultypus betrieben. Diese Maßnahme zeigt deutlich das Bemühen der Sowjetführung, die Jugend endgültig vom Einfluß der Familie zu trennen und sie unter eine lückenlose ideologische Aufsicht und Kontrolle seitens des Staates zu stellen. Die neue Familienpolitik, die eine Abkehr von den ursprünglichen bolschewistischen Prinzipien zugunsten der elterlichen Autorität bedeutete, hat sich offenbar in ideologischer Hinsicht als zu gefährlich erwiesen, vermutlich gerade wegen des religiösen Einflusses durch Großeltern und Eltern.

Bei den neuen Schulen handelt es sich um Internate, die in Zukunft die Grundform der allgemeinen mittleren und polytechnischen Schulbildung darstellen sollen. Ihr Grundgedanke besteht darin, daß das ganze Leben des sowjetischen Kindes seit frühester Jugend, wenn es nicht mehr der unmittelbaren mütterlichen Fürsorge bedarf, bis zur Reife unter die erzieherische und bildungsmäßige Einwirkung der staatlich gelenkten Pädagogen geraten soll. Während als erste Etappe zunächst die Kinder von 7 bis 17 Jahren in die Internatsschulen kommen sollen, ist geplant, daß die volle Internatsschule alle sowjetischen Kinder von der Kinderkrippe über den Kindergarten und die Schule bis zum 17. Lebensjahr erfaßt. Es wird bereits von der Zusammenlegung mehrerer solcher Internatsschulen zu Kinderstädten gesprochen. Im Schuljahr 1956/57 wurden in Moskau bereits 13 Schulen des neuen Typus gebildet.

In diesen Schulen werden die Kinder schon für ihren künftigen Beruf spezialisiert, so daß die Forderung Lenins nach einer Verbindung des Schulunterrichts mit der gesellschaftlich-produktiven Arbeit erfüllt ist. Wie die „*Pravda*“ (1. 7. 56) schrieb, sollen die neuen Internatsschulen mit „allen Voraussetzungen für eine allseitige, harmonische physische und geistige Entwicklung des jungen Sowjetbürgers, für die Heranbildung von Erbauern der kommunistischen Gesellschaft, von Menschen großer Seele, hoher Ideale und selbstloser Hingabe an das Volk“ ausgestattet werden. Aber die im Mai dieses Jahres vom ZK der KPSU zur Erörterung der neuen Schulpläne einberufenen Kongresse von Pädagogen, Lehrern, Partei- und *Komsomol*funktionären zeigten, daß viele leitende Persönlichkeiten in der Volksbildung wenig Interesse an den Internatsschulen haben („*Pravda*“, 28. 6. 56). In gewissen Städten, Gebieten und Republiken habe man die Organisation der Internatsschulen überhaupt noch nicht in Angriff genommen.

Ob es sich hier um Indolenz, lasche Ausführung von Direktiven und passive Interesselosigkeit oder um ernsthaften Widerstand gegen die neuen Vergewaltigungspläne gegenüber der Jugend handelt, muß dahingestellt bleiben.

Die Neuorientierung der ideologischen Arbeit durch die Parteiorganisationen und auf dem Gebiet der Schule läßt jedenfalls erkennen, daß von einer Liberalisierung auf diesem Sektor keine Rede ist. Gerade der ideologische Sektor zeigt aufs neue, daß der Begriff der Liberalisierung, der schon dem innersten Wesen des Marxismus-Leninismus fremd ist, auch nicht auf die neueste Etappe der dem Kommunismus zueilenden Sowjetgesellschaft angewandt werden kann.

Es muß anerkannt werden, daß die Sowjetführung mit den erwähnten Maßnahmen entschlossen gegen gewisse Ausartungen unter der Jugend vorzugehen gewillt ist. Auch in der Sowjetunion gibt es seit langem das Problem der „Halbstarcken“. Ob sich das Übel mit perfektionierter Kasernierung schon seit dem Kindesalter beseitigen läßt, erscheint allerdings in höchstem Grade fraglich. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß, wenn sich die neue Internatsschule allgemein durchsetzt (vorläufig wird nur der freiwillige Eintritt propagiert), man dem Ziel einer restlosen Beseitigung der Religion beträchtlich nähergerückt wäre. Denn wenn sich bisher immer noch Reste des „religiösen Aberglaubens“ halten konnten, so geschah das vor allem dank dem Einfluß der Eltern und Großeltern und anderer familiärer Bande, die mit dem Eintritt des sowjetischen Kindes in die Internatsschule radikal abgeschnitten werden.

Aus den Missionen

Daß den finanziellen Bedürfnissen der Missionen von heute durch die Opferbereitschaft aller Katholiken entsprochen werden könne. Missionsgebetsmeinung für Oktober 1956

In der Generalratssitzung des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung zu Rom (1955) machte der Generalsekretär, Erzbischof Nigris, die Feststellung: „Wenn die Gaben für die Missionen in arithmetischer Progression wachsen, so die Bedürfnisse der Missionskirchen in geometrischer Progression.“ Woher kommt diese Er-

scheinung? Es wirken hier eine Reihe von Faktoren zusammen, die kurz analysiert werden sollen.

Die steigenden Lebenshaltungskosten

Zunächst ist an die in fast allen Ländern der Welt ständig steigenden Lebenshaltungskosten zu erinnern, die natürlich auch die wirtschaftlichen Grundlagen der Mission berühren, und zwar um so mehr, als erhöhte Kosten der Missionsarbeit im allgemeinen nicht auf die Katholiken der jungen Kirche abgewälzt werden können. Ein System von Kirchenbeiträgen läßt sich vorläufig nur in einem Teil der Missionen einführen. In anderen begnügt man sich noch mit freien Gaben. In den relativ wenigen Gebieten, wo die Geldwirtschaft noch nicht funktioniert, verlangt man oft die Spende von Naturalien, die aber mehr erzieherischen als praktischen Wert hat. Die Katholiken der Missionsländer gehören überwiegend minderbemittelten Klassen an, was teilweise damit zusammenhängt, daß die ungelöste Akkommodationsfrage den breiten Einbruch in die Bildungsschicht verhinderte. Auch lange Verfolgungen schreckten finanziell die bessergestellten Gesellschaftskreise in manchen Gebieten Asiens von der Annahme des katholischen Glaubens ab. Die Masse der Missionschristen, die jetzt durch die ihnen gewährte Diözesanverfassung sehr eindrucksvoll an die Pflicht zur Unterstützung ihrer Kirche erinnert wird, hat zudem manche

psychologische Hemmungen zu überwinden, bevor sie tatkräftig finanzielle Opfer für ihre Kirche bringt. Die durch die geistige Atmosphäre der Kolonialära geförderte Auffassung, das Geld für die Missionsarbeit müsse von den Missionaren, die als „reich“ galten, herkommen, kann nur langsam abgebaut werden. Und wenn man jetzt nach dem Übergang der Mission an einheimische Oberhirten die finanziellen Forderungen an die dortigen Katholiken sprunghaft steigern wollte, könnten gefährliche Reaktionen eintreten, die dem Fortgang des Apostolats schädlich wären. Bei diesem Fragenkomplex muß grundsätzlich beachtet werden, daß einheimische Kirchen, solange sie der Aufsicht der Propagandakongregation unterstehen — und das ist auch bei allen denen der Fall, in deren Bereich jüngst die Hierarchie eingerichtet wurde —, als in jeder Hinsicht noch auf fremde Hilfe angewiesene Kirchen zu gelten haben.

Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten wirkt sich in den Missionen besonders bei der praktisch jeweils zwei Jahrzehnte erfordernden Heranbildung einheimischer Priester, der ersten und wichtigsten Missionsaufgabe, aus. Trotz der strengen Überprüfung der finanziellen Anforderungen der einheimischen Seminaristen an Hand der Berichte der päpstlichen Vertretungen und des Lebenshaltungsindex der einzelnen Missionsländer sieht sich beispielsweise das Päpstliche Werk für einheimische Priester, das zur Zeit in 360 Seminaristen für 20 644 Seminaristen sorgt, alljährlich genötigt, die Pro-Kopf-Unterstützung fast überall zu erhöhen.

Erhöhte Aufwendungen für die Ausbildung der ausländischen Missionare

Kostspieliger wird auch die Ausbildung der ausländischen Missionspriester. Sie müssen sich schon in der Heimat für bestimmte Tätigkeiten spezialisieren, um den werdenden einheimischen Kirchen jene Hilfe leisten zu können, die sie heute besonders benötigen: bei der Strukturierung des christlichen Lebens im Rahmen der technischen Zivilisation und beim Einflußgewinnen des christlichen Ideengutes im Gesamtleben der Nation. Man braucht also beim ausländischen und einheimischen Klerus priesterliche Fachkräfte für den Ausbau der Kirchenorganisation und Spezialisten auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften, des Genossenschafts- und Gewerkschaftswesens, der Agrarwissenschaft, der modernen Pädagogik und Katechetik, der Anpassungsfrage, des Buch- und Zeitungswesens, der modernen Nachrichtentechnik usw. Dieses durch die Übernahme der technischen Zivilisation stark geförderte Bedürfnis nach Spezialisten fordert auf jeden Fall für viele Priester ein verlängertes Studium, das entsprechende Kosten bedingt.

Wachsender Priestermangel im eigentlichen Heidenapostolat

Durch die Erfordernisse des inneren Aufbaus der Kirche, der Ausbreitung eines qualifizierten Schulwesens, der Aufgliederung der Schulsysteme, der Gründung höherer Bildungsstätten und technischer Schulen, der Schaffung überpfarrlicher und seelsorglicher Schwerpunkte in Stadt und Land, der Einrichtung einer Spezialseelsorge für bestimmte Berufe und Sprachgruppen, der Ingangsetzung eines hochwertigen Laienapostolats, der Beratung für christliche Initiativen auf dem Gebiete des politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens werden der vordersten Linie des christlichen Vormarsches

ins Heidentum hinein immer mehr Kräfte entzogen. Die Lücken kann der nur langsam wachsende einheimische Klerus — vor allem in Afrika — nicht füllen. Daher der dringende Ruf nach mehr ausländischen Priestern gerade aus diesem Erdteil, wo die Zahl der Katholiken in den Gebieten südlich der Sahara von 2 105 000 im Jahre 1912 auf 18 896 649 im Jahre 1956 anwuchs. Diese Masse bedarf der inneren Durchformung und Ausrichtung auf die neuen Gegebenheiten, soll sie nicht von außen überrannt oder zermalmt werden. Gleichzeitig sind in Afrika ständig 3 Millionen Taufbewerber zu unterrichten. Diese Unterweisung wird immer schwieriger, weil die alten Gesellschaftsformen vielfach schon zerschlagen sind, bevor der Missionar in ein Gebiet kommt. Das Kollektiv, das die Verchristlichung der einzelnen erleichterte, existiert nicht mehr. Man muß also zum zeit- und kraftraubenden Apostolat am einzelnen, in der technischen Zivilisation noch nirgends seelisch beheimateten Schwarzen übergehen. So potenzieren sich die Forderungen an Personal und Mittel gerade in Afrika.

Erhöhter Aufwand für Seelsorghelfer und Ausbau des Laienapostolats

Die Missionare sind jetzt allgemein genötigt, weitgehend auf Laienschultern zu laden, was irgendwie von Laien geleistet werden kann. Sie hatten sich schon seit Jahrhunderten in vorbildlicher Weise ein Institut von Katechisten geschaffen. Aber die Ausbildung dieser Katechisten stellt heute ganz neue Anforderungen, und die Besoldung dieser Seelsorghelfer muß den vergleichbaren weltlichen Berufen, vor allem den von den Regierungen gesteuerten Lehrergehältern angeglichen werden. Das bedingt neue finanzielle Lasten. Auch den Lehrern an den Missionschulen müssen höhere Gehälter gezahlt werden, die den angebotenen Gehältern der Staatsschulen wenigstens in etwa entsprechen. Wenn auch die Missionsschulen in manchen Ländern noch staatliche Beihilfen erhalten, so geht doch die allgemeine Tendenz dahin, die Privatschulen durch Minderung dieser Unterstützungen allmählich konkurrenzunfähig zu machen und einseitig das öffentliche Schulwesen zu fördern (vgl. die Entwicklungen in Belgisch-Kongo und in der Südafrikanischen Union). Zur Rettung der Bantuschulen in Südafrika mußten sogar zusätzlich zu den großartigen Leistungen der dortigen weißen Katholiken (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 228 ff.) aus den zentralen Dispositionsfonds der Weltmission Mittel bereitgestellt werden, die anderswo vielleicht gerade für Schulzwecke dringend gebraucht wurden. Der in vielen Missionen immer dringender werdende Ruf nach der Hilfe von Laien der altchristlichen Länder namentlich für die außerkirchlichen Werke, die in den heidnischen Raum hineingebaut werden müssen, stellt die Mission vor neue Finanzprobleme, die in keiner Weise als gelöst betrachtet werden können, die aber gelöst werden müssen, wenn man die Missionsgemeinden vor der Überflutung durch den Geist der Diesseitszivilisation und vor der Vermassung retten will.

Obwohl die Missionen aus guten Gründen sich oft sträuben, junge Laien zu den westlichen Universitäten und Ausbildungsstätten zu senden, und ihnen lieber eine apostolisch-technische Spezialausbildung im eigenen Lande geben möchten, wird es sich doch nicht umgehen lassen, einen Teil dieser Leute in die „Gefährdung“ gehen zu lassen, da sonst das Ausbildungsziel nicht erreicht werden

kann. Die Mittel für eine solche Ausbildung in den westlichen Ländern können aber gerade jene Missionen nicht aufbringen, die diese Mitarbeiter am meisten benötigen. Die Sorgen der Missionsbischöfe um die Erhaltung des Glaubenslebens bei den jungen Laien, die sie zur Ausbildung in den Westen senden, sind nur Teilausschnitt eines größeren Problems, der christlichen Beeinflussung der Studierenden aus den Missionsländern überhaupt, die westliche Universitäten besuchen. Der Westen hat diese Missionsaufgabe vor der eigenen Tür mit verhängnisvollen Folgen für die geistige Entwicklung der Missionsländer bisher völlig unzureichend angepackt. Die Dringlichkeit der Aufgabe ist erkannt. Die Initiativen häufen sich. Um aber in Koordination der Kräfte etwas wirklich Gedingenes zu schaffen, bedarf es erheblicher Mittel namentlich zur Errichtung von Studentenheimen, zur Schaffung von Freiplätzen und zur Dotierung der Seelsorgsposten. Eine korrespondierende Aufgabe in den Missionen selbst verlangt baldige Inangriffnahme: die christliche Durchdringung der Weißen-Umwelt in den Ländern der Farbigen. Gerade in der augenblicklichen Geisteskrise der Missionen ist die praktische Religionslosigkeit der Masse der Weißen und deren sittliche Ungebundenheit ein Stein des Anstoßes für die Heiden und die einheimischen Christen. Das Fehlen eines apostolischen Einsatzwillens bei den weißen Christen und ihr Beharren auf der Rassenschranke sind in vielen Missionsgebieten weitere ernste Hindernisse für die Ausbreitung der Kirche. Die Christianisierung der Weißen-Umwelt kann nur unter Einsatz von geschulten Laiengruppen aus der katholischen Elite Europas und durch Schaffung einer Spezialsorge für die Kolonialweißen versucht werden. Der Apparat müßte überkontinental aufgebaut werden und eine geschlossene Funktionseinheit sein, die das Heimatland der Auswanderer und ihr Einsatzgebiet umspannt. Ohne erhebliche Mittel läßt sich aber der Plan nicht verwirklichen.

Ständige Neugründung von Missionssprengeln

Inzwischen sieht sich Rom gezwungen, dauernd neue Missionsgebiete zu gründen bzw. solche zu teilen, um die wachsenden Christenmassen seelsorglich besser betreuen zu können. Aus den paar Millionen Katholiken in Asien und Afrika aus der Zeit der Jahrhundertwende sind inzwischen 32 Millionen geworden, und den rund 160 Missionsgebieten in Ostasien, für die man zur Zeit nicht sorgen kann, stehen so viele Neugründungen in der übrigen Missionswelt gegenüber, daß der Tag nicht mehr fern ist, wo auch ohne die im Osten verlorenen Gebiete die Zahl der Missionssprengel aus der Zeit vor rund fünf Jahren überschritten ist. Eine finanzielle Neubelastung der Weltmission hat die Organisierung der Seelsorge bei mehreren Millionen von Flüchtlingen im Fernen Osten gebracht. Angesichts des Verlustes der Chinamission ist ferner der Ausbau des Apostolats unter den Millionen von Auslandschinesen, die vom Kommunismus umworben werden, zu einer missionspolitischen Notwendigkeit erster Ordnung geworden (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 15 ff.). Immer lauter wird in den volksstarken Christenschäften namentlich Afrikas der Ruf nach Entlastung durch Angehörige des Weltpriesterstandes aus Europa und durch Heranziehung nichtmissionarischer Orden aus der Heimat für Aufgaben, die infolge der Entwicklung der Kirche keinen spezifisch missionarischen Charakter mehr tragen. Es sollen so die Spezialisten des Vormarsches für ihre

eigentliche Aufgabe wieder frei gemacht werden. Ein solcher Einsatz bedingt neue Kosten, besonders zur Sicherung der Welpriester, die bei Krankheit oder Invalidität nicht in einer eigenen Gemeinschaft (Welpriester-Missionsinstitut!) den entsprechenden finanziellen Rückhalt finden. Ohne die Hilfe der Heimat bzw. Heimatbischöfe ist die Frage kaum zu lösen. Handelt es sich aber bei diesem Einsatz um Orden oder Kongregationen, die bisher keine Missionsaufgaben übernahmen, so müssen diese sich in der Heimat neue Finanzquellen für den Einsatz erschließen.

Finanzprobleme der Missionen mit ausschließlich einheimischen Kräften

Eine weitere Erschwerung der Finanzsituation in der Missionswelt tritt überall da ein, wo Missionsgebiete ausschließlich an den einheimischen Weltklerus übergehen, der nun auf die Hilfen der Orden verzichten muß, die vorher aus der Caritas der altchristlichen Welt den betreffenden Gebieten zugute kamen. Die einheimischen Bischöfe suchen Ersatz für den Ausfall dieser Mittel, indem sie direkt mit der Christenheit Europas und Amerikas in Verbindung treten und auch in persönlichem Einsatz in diesen Ländern für ihre Missionen werben. Sie bemühen sich um Patronate von Diözesen, um Durchführung von Kollekten und um freie Spenden. Zweifellos wird durch diese neuartige Form der direkten Missionswerbung farbiger Bischöfe in Verbindung mit der psychologischen Anziehungskraft des Patensystems mancher gewonnen, der bisher die Missionen nicht unterstützte.

Zu den Kräften, die für die Missionsarbeit Mittel sammeln, sind nun noch die Weltlichen Institute und die Missions-Laiengemeinschaften getreten, deren Zahl sich mehrt. Die Notwendigkeit ihres Einsatzes ist heute unumstritten und von den höchsten kirchlichen Stellen anerkannt.

So mehrt sich bei nur langsamem Anstieg der Gesamteinnahmen der Weltmission sehr schnell die Zahl jener, die daran Anteil zu nehmen ein Recht haben. Die Folge ist, rein rechnerisch gesehen, eine relative Minderung des Anteils aller. In Wirklichkeit aber tragen oft stärkere Organisation, psychologisches Geschick und die Werbekraft neuer Ideen den Sieg davon.

Die wachsenden Bedürfnisse der zentralen Missionsleitung

Diese Tatsachen weisen nicht nur darauf hin, daß der Kreis der für die Mission aufgeschlossenen Katholiken zu eng ist, um den wachsenden Bedürfnissen der Missionare zu genügen. Sie zeigen auch die Notwendigkeit, daß die Kirchenleitung selbst, die direkt die aus der Freiheit der Liebe den Missionsinstituten gegebenen Mittel nicht nach dem Grad der gesamtmissionarischen Bedürfnisse verteilen kann, ein eigenes Instrument besitzen muß, mit dessen Hilfe sie zentral den geordneten Fortgang des Ganzen ausgleichend sichert. Dieses Instrument sind die Päpstlichen Missionswerke, die in allen Diözesen und Pfarreien der Welt eingeführt werden müssen und die erreichen sollen, daß durch Millionen kleinster Beiträge aller Katholiken eine große Summe zusammenwächst, über die seitens der Kirchenleitung ausschließlich verfügt wird. Als Pius XI. 1922 das kirchliche Missionshilfswesen neu ordnete, erklärte er im *Motuproprio Romanorum Pontificum*: „Die in äußeren Gütern bestehenden Beihilfen pflegen die Ordensfamilien jeweils für ihre eigenen Missionen vom

christlichen Volke zu erbitten. Aus Liebe zum Glauben und aus dem Geiste der Caritas oder aus anderen sehr achtenswerten Gründen gibt das katholische Volk gerne, in einzelnen Nationen sogar reichlich. Aber diese Art der Sammlung von Beihilfen ist weder den Notwendigkeiten der einzelnen Missionen angepaßt, noch lassen sich so die gesamten Missionen mit dem Ziele ihrer Entfaltung und Beständigkeit gleichmäßig und geordnet verwalten.“

Die Neuordnung kam noch gerade rechtzeitig, um der Kirchenleitung zu gestatten, mit eigenen Geldmitteln einen der größten Umformungsprozesse zu beeinflussen, den die Kirchengeschichte kennt: die Umwandlung der „auswärtigen Missionen“ in einheimische Kirchen. Diese Operation konnte niemals von den einzelnen Missionsträgern geleitet werden, denen jeweils nur ein kleiner Teil des riesigen Missionsfeldes anvertraut war, das heute an 700 juristische Verwaltungsbezirke umfaßt. Rom allein konnte vermittels seiner Nuntien und Apostolischen Delegaten die Missionskräfte ganzer Länder zusammenfassen, Schwerpunkte der Aktion bilden und die Führung bei Schaffung von Werken übernehmen, die ihrer Natur nach oder aus Zweckmäßigkeitsgründen in Gemeinschaftsarbeit aller geschaffen werden mußten. So entstanden mit Hilfe der Päpstlichen Missionswerke Universitäten, große Intervikarial-Seminare für die Priesterausbildung, Sozialinstitute usw. Die Entwicklung führt nun dazu, daß die zentral zu leitenden Aufgaben immer mehr wachsen. Es geht ja nicht darum, eine Organisation einheimischer Kirchen mit einheimischem Klerus zu schaffen, sondern diesen Kirchen die Mittel an die Hand zu geben, um durch eine qualifizierte Seelsorge die Christen vor dem Einbruch weltweiter antikirchlicher Ideologien zu schützen und sie gleichzeitig anzuleiten, mit Hilfe apostolisch gesinnten Laientums die Lebensformen ihres Volkes christlich zu beeinflussen und in alle Lebensbereiche einzudringen. Es geht schließlich darum, die jungen Kirchen eng aneinanderzuschließen, sie in die Gemeinschaft der altchristlichen Kirchen einzugliedern und damit die Grundlage zu schaffen, auf der allein innerkirchlich eine Bereicherung des ganzen katholischen Lebens und außerkirchlich eine gemeinsame weltweite Aktionsfront der katholischen Kräfte möglich ist.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Missionskirchen stehen der Propagandakongregation im wesentlichen nur die Mittel der Päpstlichen Missionswerke zur Verfügung. Sie hat mit diesen beschränkten Mitteln, die im Jahre 1955 erstmalig fast 20 Millionen Dollar erreichten, Außerordentliches geleistet, wie jeder zugeben muß, der die grundlegende Veränderung der gesamten Missionsstruktur und der Missionsmethoden in den letzten Jahrzehnten beobachtete. Aber die zur Verfügung stehenden Mittel sind im Vergleich zu den Aufgaben viel zu gering. Man braucht nur die Etats der UN-Sektionen mit der oben genannten Summe zu vergleichen, um dies lebhaft zu empfinden. Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung mußte im Vorjahr alle Gesuche um außerordentliche Beihilfen der Missionsträger um zwei Drittel der geforderten und als notwendig erkannten Summen kürzen. Das Päpstliche Werk für den einheimischen Klerus, das die Hauptfinanzlast für den Bau und die Erweiterung von Seminarien für einheimische Priester trägt, kann den Bedarf bei weitem nicht decken, obwohl ihm das Werk der Glaubensverbreitung wegen seiner bedrängten Finanzlage jährlich 15 % seiner Gesamteinnahmen überläßt.

*Einzig Lösung:
Erweiterung der Basis der Missionshilfe*

So stehen wir also vor der Tatsache, daß sowohl die kirchenamtlichen Missionshilfswerke als auch die Missionsinstitute in einer für die Weltmission sicher kritischen Zeit nicht die Mittel zur Verfügung haben, um der Lage zu genügen. Zweifellos ist der Plan der Kirche, mit Hilfe der ordentlichen Seelsorge, des Priestermissionsbundes und der Päpstlichen Werke in den Massen des katholischen Volkes eine Missionsgesinnung zu schaffen, deren Opferkraft der Gesamtkirche wie auch den Missionsinstituten zugute kommen würde, bisher nur unvollständig verwirklicht. Die Vereinigten Staaten bringen, nicht zum geringsten Teil dank der genialen Werbemethoden des Newyorker Weihbischofs Fulton J. Sheen, zur Zeit über 60% aller Mittel auf, über die das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung in der ganzen Welt verfügt. Aber es gibt unter den 55 Nationen, in denen das Werk organisiert ist, Dutzende, wo es nur ein verhältnismäßig schwaches Leben führt. Die finanziellen Reserven der Weltmission liegen in den Millionen erwachsener Katholiken — es sind weit mehr als die Hälfte aller Katholiken, die noch im kirchlichen Leben stehen —, die für die Ausbreitung der Kirche unter den Völkern keine Opfer bringen. Hier wird das Problem berührt, das heute die ganze Kirche bewegt und dessen Lösung eine Schicksalsfrage für den Weltkatholizismus ist. Die katholische Kirche ist ihrem Wesen nach eine missionarische Kirche. Was kann geschehen, um jedem Katholiken von Kindheit an die Überzeugung einzupflanzen, daß er als Glied dieser Kirche an der apostolischen Dynamik des Ganzen Anteil nehmen muß?

Ökumenische Nachrichten

**Weltkirchenrats-
Opportunismus** Die alljährliche Tagung des 90köpfigen Zentralausschusses des Weltrats der Kirchen, jener Körperschaft, die zwischen den Vollversammlungen den Weltrat repräsentiert, fand dieses Jahr vom 28. Juli bis 5. August in Galyatatö bei Matrahaza in Ungarn statt, zum erstenmal also in einem Lande jenseits des Eisernen Vorhangs. Die beiden Hauptthemen sollten sein „Proselytismus und Glaubensfreiheit“ sowie „Die Kirche und der Aufbau einer ihrer Verantwortung bewußten Völkergemeinschaft“; und die eigentliche hochpolitische Aufgabe bestand darin, die bekannten Thesen des Weltrats im östlichen Raum so zu sagen, daß man nicht die sich anbahnende Umstellung des Moskauer Patriarchats beziehungsweise seiner koexistenzbeflissenen politischen Kontrollorgane gefährdet. Von der EKD waren Bischof Dibelius als einer der Präsidenten des Weltrats und Kirchenpräsident Niemöller, das deutsche Mitglied des Exekutivausschusses, erschienen, dazu die lutherischen Landesbischöfe Hertrich, Lilje und Noth, der reformierte Moderator Niesel und Kirchentagspräsident v. Thadden-Trieglaff. Nicht alle Mitgliedskirchen fanden den Ort der Tagung passend. So blieben Vertreter des skandinavischen Luthertums der Tagung fern, weil die Rehabilitierung des 1949 wegen „Devisenvergehens“ abgesetzten und bestrafeten Bischofs Ordasz noch nicht vollzogen war. Generalsekretär Visser 't Hooft hatte es daher nötig, etwas zur Rechtfertigung des Ortes zu sagen: „Wir sind zutiefst der Überzeugung, daß die Christen in Ost-europa uns und wir sie brauchen. Wir werden dort mit

den Kirchen in Kontakt kommen, die von der Ökumenischen Bewegung sozusagen abgeschnitten waren. Wir gehen nicht nach Ungarn, um dort etwas anderes als eine ganz normale Zentralaussschußsitzung zu veranstalten. Der Weltkirchenrat wechselt seine Farbe nicht mit dem Konferenzort . . . die Kirche überwindet politische Trennungslinien.“ Oder vertuscht sie?

Es war gewiß nützlich und gerechtfertigt, anlässlich der in Ungarn möglich gewordenen Begegnung mit Vertretern östlicher Kirchen — die Russisch-orthodoxe Kirche war noch nicht, auch nicht durch einen Beobachter zugegen — die ökumenische Soziallehre im totalitären Raum zu verkünden. Sie wird seit der Gründungsversammlung in Amsterdam 1948 unter dem guten Begriff einer „verantwortlichen Gesellschaft“ zusammengefaßt (vgl. Großer Herder, Bd. X, Sp. 1446). Die Schlußkundgebung über „Christliche Verantwortung für eine geordnete Welt“ enthält Spurenelemente dieses — nun eben westlichen — Staatsideals. Sie lautet:

„Der Mensch von heute ist in Gefahr — körperlich, sittlich und geistlich . . . Ein tiefer Graben zwischen Reich und Arm zieht sich über die ganze Erde hin. Hier können die Kirchen unmöglich die Hände in den Schoß legen. Sie müssen mit aller Kraft versuchen, eine Brücke über diesen Graben zu schlagen . . .“, und der wirtschaftlichen Entwicklung verständnisvoll gegenüberstehen. Soziale Gerechtigkeit! „Wo ein Volk von einem anderen politisch oder wirtschaftlich beherrscht wird, da hat es keine Möglichkeit mehr, eine wirklich verantwortliche Gesellschaft zu entwickeln. Viele abhängige Völker verlangen jetzt, daß ihre Länder selbständig und unabhängig werden.“ (Man weiß nicht, ob die Völker unter westlichem oder unter östlichem Machtbereich gemeint sind.) Die Kirchen sollten dafür Verständnis zeigen und dafür eintreten, daß die Entwicklung in geordneten Bahnen verläuft. „Durch die Menschheit von heute geht die angstvolle Sorge, daß aus den Versuchen mit Atomwaffen eine Gefahr erwachsen könne oder vielleicht schon erwachsen sei. Wir rufen die Kirchen auf, bei ihren Regierungen und den Vereinten Nationen vorstellig zu werden, daß ein Übereinkommen darüber geschaffen wird, diese Versuche einzustellen oder wenigstens zu begrenzen . . .“ Auch müßten die Kirchen unablässig darauf dringen, daß ein sachgemäßes System der Abrüstung gefunden wird. Es folgen dann Gesichtspunkte für die Förderung des Friedens, darunter den „unbedingten Respekt vor der Wahrheit. Die Menschen dürfen sich nicht einer bewußten Irreführung und einer falschen Propaganda ausgeliefert sehen. Sie müssen freien Zugang zu jeder Art von Information haben und die Freiheit, selbst herauszufinden, was die Wahrheit ist. Sie müssen ungehindert reisen und ihren Nachbarn begegnen können . . . und die Freiheit haben, selbst zu wählen, von wem und auf welche Weise sie regiert sein wollen. Sie müssen die Freiheit haben, Gott anzubeten, für ihren Glauben Zeugnis abzulegen und ihre Kinder in diesem ihrem Glauben erziehen zu lassen in Kirche, Schule und freien Formen der Jugendarbeit.“

Entspannung?

Dieses vorsichtig formulierte Programm, das man in Ungarn eben noch ertragen konnte — der Zentralaussschuß wurde sogar von der ungarischen Regierung empfangen —, wurde nun nicht in ergänzenden Erklärungen interpretiert, die jeden Übelstand in jedem Machtbereich beklä-